



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 01.02.2024

Nr. 05

Amtliche Bekanntmachungen

Zum 70. Geburtstag von Klara Erler



Liebe Frau Erler,

zu Ihrem **70. Geburtstag** wünschen Ihnen der Gemeinderat und ich als Bürgermeister alles Gute, Glück, viel Gesundheit und Gottes Segen für die Zukunft.

Was uns besonders freut, Sie konnten Ihren 70. Geburtstag in bester Gesundheit feiern. Das ist nicht immer selbstverständlich, daher wünschen wir Ihnen weiterhin, dass Sie gesund und fit bleiben. Mögen Sie noch viele Jahre bei bester körperlicher und geistiger Gesundheit im Kreise Ihrer Familie vergönnt sein.

Klaus Gaiser, Bürgermeister

Bitte um Beachtung

Vom **05.-21. Februar 2024** ist der Moosburger Fußweg (Steg zwischen Moosburg und Bad Buchau durch den Staudacher Bannwald) aufgrund von Sanierungsarbeiten komplett gesperrt. Ein Durchgang ist nicht möglich.

Gemeinde Moosburg
Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.** In der Gemeinde Moosburg sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Moosburg, Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
 - 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
 - 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 - 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer

Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. **Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeisteramt Moosburg, Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen; Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Moosburg, Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg**.
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags Biberach** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Biberach zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Biberach wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Biberach verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Moosburg gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Moosburg haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Gemeindeverwaltung Moosburg, Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** eingehen.
Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Moosburg, Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** bereit.
Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.
Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Moosburg, den 01.02.2024
Bürgermeisteramt Moosburg
gez. Gaiser, Bürgermeister

Rathaus am Rosenmontag geschlossen

Am Rosenmontag, den 12.02.2024 bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Nächste Abfuhrtermine:

Papierabfuhr:	Montag,	12.02.2024
Gelber Sack:	Dienstag,	13.02.2024
Restmüll:	Mittwoch,	14.02.2024
Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:	Mittwoch:	November bis März geschlossen
	Samstag:	10:00 bis 16:00 Uhr

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst:	116 117	Kinderärztlicher Notdienst:	0180 19 29 343
Augenärztlicher Notdienst:	0180 19 29 350	Zahnärztlicher Notdienst:	0761/120 120 00

Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 – 22 Uhr; Sana MVZ, Marie-Curie-Straße 6, 88400 Biberach an der Riß

Nummer gegen Kummer (anonym und kostenlos)

Elterntelefon 0800 111 0 550
Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Netzwerk Demenz im Landkreis Biberach

Demenztelefon 07351 8095200

Nachrichten der Freiwilligen Feuerwehr

Voranzeige - Kinderball 2024

Am **Freitag, 9. Februar 2024** findet ab 14:00 Uhr der Kinderball im Rathaus statt.

Auf euer Kommen freut sich die **Jugendfeuerwehr Moosburg**



Termine Altmaterial - 2024 Moosburg



Materialien	Termin von	- bis	Uhrzeit
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Do. 21.03.2024	Mo. 25.03.2024	---
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Mi. 08.05.2024	Mo. 13.05.2024	---
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Do. 25.07.2024	Mo. 29.07.2024	---
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen	Do. 26.09.2024	Mo. 30.09.2024	---
Sammlung:			
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen, Schrott	Sammlung:	Samstag 09.11.2023	9:00 Uhr

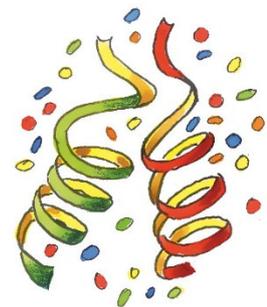
Allgemeine Mitteilungen

Einladung zum Seniorenball am Mittwoch, den 7. Februar 2024, 14:00 Uhr im Gasthaus zur Traube in Betzenweiler

Liebe Senioren aus Betzenweiler, Bischmannshausen und Moosburg, zu unserem Seniorenball laden wir Sie alle recht herzlich ein. Wir haben wieder ein buntes Programm zusammengestellt und würden uns freuen, viele Gäste begrüßen zu dürfen, gerne auch kostümiert. Mit Kaffee und Fasnetsgebäck sowie einem kleinen Vesper werden wir uns fit halten.

Wir freuen uns auf einen närrischen Nachmittag mit Euch

Hannelore, Hedwig und Lisa





Kreativ - Abend



*Nächster Termin: 1. Februar 2024
ab 19:00 Uhr im Rathaus*

Einladung Kartenspielabende

Termine für Binokel und Spielabende im Rathaussaal OG, Beginn: 19.00 Uhr.

Freitag, den 09. Februar / Freitag, den 23. Februar

Achtung vorläufige Planung! Änderungen vorbehalten! Rückfragen bei Alfons Stöhr Telefon 07582/1436



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604

E-Mail: info@moosburg-am-federsee.de, Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler
mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg**

Gottesdienste

Freitag, 02. Februar: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse -Erteilung des Blasiussegens-

Sonntag, 04. Februar: -Lichtmess- 9.00 Uhr Eucharistiefeier -Erteilung des Blasiussegens- / -Segnung der Kerzen-

Freitag, 09. Februar: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse

Kerzen für Maria Lichtmess

Es können wieder Kerzen für Lichtmess bei Anneliese May erworben werden. **Telefonnummer: 07374-914 56 38**



Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau, Schulstraße 11, Telefon 07582 2324

E-Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de

Gottesdienste

Sonn- und feiertags laden wir um 9.15 Uhr zum Gottesdienst in die Evangelische Kirche, Karlstr. 11 ein.

Wir freuen uns über alle, die kommen!



Narrenzunft Stoischweizer

Liebe Narren,

am kommenden Sonntag, den 04.02.2024 findet unsere siebte Ausfahrt nach Riedlingen statt. Umzugsbeginn ist um 13:30 Uhr. Wir laufen an Stelle 39 von 41.

Bei Rückkehr nach Betzenweiler hat das Sportheim geöffnet. Wir freuen uns auf einen schönen Umzug.

Der letzte Fahrkartenverkauf findet am 07.02.2024 von 20 - 22 Uhr in der Zunftstube statt.

Euer Zunftrat

Termine:

Freitag, den 02.02.2024

19:30 Uhr Weiberball 2.0 (mit Platzkarten) in der Mehrzweckhalle

Mittwoch, den 07.02.2024

14:00 Uhr Seniorenball in der Traube

Glombiger Donnerstag, den 08.02.2024

7:30 Uhr Weißwurstfrühstück in der Mehrzweckhalle

9:05 Uhr Abfahrt zur Schülerbefreiung nach Alleshausen

Anschließend Krippen- und Kindergartenbefreiung

12:00 Uhr Mittagessen in der Mehrzweckhalle

14:00 Uhr Kinderball (bis 8 Jahre) in der Mehrzweckhalle

17:30 Uhr Narrenbaumstellen und traditioneller Hemadglonkerumzug mit Narrentreiben in der Traube und im Sportheim

21:11 Uhr Glonkerparty im Partyzelt am Sportplatz

Fasnetssonntag, den 11.02.2024

9:00 Uhr Narrenmesse in der Kirche

14:00 Uhr Hausumzug

Anschließend Kaffeekränzchen in der Traube und im Sportheim sowie Kinderball (ab 8 Jahren) in der Landjugend

20:00 Uhr Gmoidsball (mit Platzkarten) in der Mehrzweckhalle unter dem

Motto: „Malle – weil's geil isch“

Rosenmontag, den 12.02.2024

14:00 Uhr Kaffeekränzchen im Sportheim

18:00 Uhr Kondebball im Dorfgemeinschaftshaus

Fasnetsdienstag, den 13.02.2024

18:00 Uhr Narrenbaum fällen und Fasnetsverbrennen am Rathaus mit Fackelumzug und der Guggenmusik, danach Kehraus im Sportheim.

Wir wünschen allen eine glückselige Fasnet

Stoi – Schweizer



Sportverein Betzenweiler 1928 e.V.

Fußball / Freizeitsport

SVB goes Ischgl

Am kommenden Samstag, den 03.02.24 ist es soweit, unsere Ausfahrt nach Ischgl steht an! Abfahrt ist um **5.30 Uhr am Parkplatz beim Sportgelände**. Neben der Busfahrt ist im Preis ein kleines Vesper auf der Hinfahrt enthalten. Außerdem bietet der SVB im Bus preiswert Getränke an. Die Rückkehr nach Betzenweiler wird gegen 23.30 Uhr sein.

Für alle Kurzentschlossenen gibt es aktuell noch wenige letzte freie Plätze. Wer noch mitgehen möchte kann sich noch bei Thomas Traub (0176 96425797) anmelden.

Wir freuen uns auf eine unvergessliche Ausfahrt mit euch!



Musikverein Betzenweiler

Diese Woche

keine Probe

Vorschau und Termine

Mittwoch, 07.02. Fasnetsprobe, 19:30 Uhr
 Donnerstag, 08.02. Hemadglonker, 19:00 Uhr Rathaus
 Samstag, 10.02. Alteisensammlung, 9:00 Uhr Parkplatz Sportplatz
 Sonntag, 11.02. Hausumzug, Treffpunkt 14:00 Uhr am Sportplatz

Hauptversammlung des Blasmusik-Kreisverbands Biberach in Betzenweiler

Am vergangenen Sonntag, 28.01.2024 fand die Jahreshauptversammlung vom Blasmusik-Kreisverband Biberach in der Mehrzweckhalle in Betzenweiler statt. Morgens um 9.00 Uhr ging es los, die Gäste wurden musikalisch vom Musikverein Betzenweiler begrüßt. Michael Ziesel, der Vorsitzende vom Blasmusik-Kreisverband, begrüßte die über 150 Vorsitzende und Jugendleiter der ca. 80 anwesenden Musikvereine und Spielmannszüge vom Landkreis Biberach. Einen besonderen Gruß ging an den Bundestagsabgeordneten Josef Rief, den Regionaldirektor der KSK Dr. Steffen Mayer, an den Hausherrn Bürgermeister Tobias Wäscher, sowie an die Ehrenmitglieder vom Kreisverband Biberach. Zur Totenehrung wurden alle verstorbenen Musikerinnen und Musiker der einzelnen Musikvereine vorgelesen, der MVB spielte hierzu im Hintergrund einen Choral. Es folgten Grußworte, Geschäftsberichte, Wahlen und Abstimmungen für Veranstaltungen des Kreisverbandes. Vorsitzender Michael Ziesel wurde für 10 Jahre Kreisverbandvorsitzenden geehrt. Kreisverbandsdirigent Bernd Biffar überreichte die Ehrung und erwähnte in seiner Ansprache, dass es wahrscheinlich nur sehr wenige Tage in den letzten Jahren von Michael Ziesel gab, an denen er nichts für den KV machte. Es folgten noch weitere Ehrungen für verdiente Mitglieder des Kreisverbandes. Nach 21 Tagesordnungspunkte, die in knapp 2 ½ Stunden abgearbeitet wurden, konnte der stellvertretende Vorsitzende Karl Lamp eine harmonisch verlaufende Versammlung schließen. Im Anschluss gab es noch ein Mittagessen. Dank der helfenden Hände der Musikerinnen und Musiker vom MVB konnten wir die Gäste mal wieder Bestes bewirten. Herzlichen Dank.



Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

Kolpingsfamilie Bad Buchau - Basar „Rund ums Kind“ für Selbstverkäufer

Samstag, 09.03.2024 von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Bischof-Sproll-Haus, Kath. Gemeindehaus Bad Buchau, Weiherstraße 43. Angeboten werden u.a. Baby- und Kinderbekleidung, Spielzeug, Bücher und vieles mehr. Ebenfalls Verkauf von Kaffee, Kuchen und alkoholfreien Getränken. Kuchen auch zum Mitnehmen. Anfrage zur Tischreservierung und ggf. Kleiderständerplatz ausschließlich über E-Mail basarkolpingbb@gmx.de (Anmeldung ab sofort möglich)

Anzeigen

**Fasnet im
Schützenhaus
Alleshausen**




Glompiger Donnschdig,
8. Februar 2024 ab 11:30 Uhr
Kinderball ab 14:30 Uhr

Kehraus am Fasnetsdienstag,
13. Februar 2024 ab 17 Uhr

Traditionelles Gröschts-Essa
und verschiedene Wurstsalate:
vom Lumpasalat bis zum feuriga Zigeunersalat
(auch in XL Größe)